



SATZUNG

der SpVgg Gundremmingen e.V.



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Spielvereinigung Gundremmingen e.V.“ Er hat seinen Sitz in Gundremmingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Memmingen eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft beim BLSV

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 3

Vereinszweck, Vereinstätigkeit und Gemeinnützigkeit

Der Verein hat zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militärischen Gesichtspunkten, den Sport und die Kultur zu fördern. Dieser Zweck wird durch die Förderung der Leibesübungen (Breitensport), durch Vorträge und sonstige geeignete sportliche sowie kulturelle Veranstaltungen erreicht.

Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51ff AO) und zwar insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern alle Baulichkeiten, Sportanlagen und sonstige Geräte zur Verfügung stellt.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes schließt die Steuervergünstigung nicht aus. Erwirtschaftete Gewinne sind aber ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 4

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach §3 Nr. 26a EStG – ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand um Aufnahme nachsucht. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Gesamtvorstand zu. Dieser entscheidet dann mit einfacher Mehrheit endgültig.



SATZUNG

der SpVgg Gundremmingen e.V.



§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich; der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich bis zum 31.12. des Jahres zu erklären.
Kurzfristige Mitgliedschaften sind möglich und zeitanteilig abzurechnen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen
 - a) eines groben Verstoßes gegen die Satzung,
 - b) eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - c) eines Zahlungsrückstands von mehr als einem Jahres-Mitgliedsbeitrag (trotz zweimaliger Mahnung),
 - d) eines unehrenhaften oder unsportlichen Verhaltens.Soll ein Mitglied ausgeschlossen werden, ist es in jedem Fall zu hören. Tatbestände, die einen Ausschluss rechtfertigen, sind dem Mitglied bekannt zu geben und entsprechend zu begründen. Der Ausschluss erfolgt durch den Gesamtvorstand, wenn die Mehrheit aller Gesamtvorstandsmitglieder für den Ausschluss stimmt. Gegen diesen Beschluss ist binnen zwei Wochen der Einspruch zulässig, über den dann die nächste Mitgliederversammlung zu beschließen hat.
4. Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder eines Verstoßes gegen die Spiel- und Platzordnung kann der Gesamtvorstand ein zeitlich begrenztes Verbot der Benützung der Anlagen und Teilnahme an Veranstaltungen aussprechen.

§ 7

Spiel- und Platzordnung

In der Spiel- und Platzordnung sollen der Spielbetrieb, die Platzordnung und alle damit zusammenhängenden Fragen geregelt werden.

§ 8

Beiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag ist im voraus, in der Regel per Abbuchungsauftrag, zu entrichten. Der Jahresbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 9

Stimmrecht und Wählbarkeit, Durchführung von Wahlen

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters sind auch diejenigen Jugendlichen stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
5. Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern zu bestellen. Ein Wahlleiter ist zu bestimmen, der während des Wahlvorganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen

§ 10

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der geschäftsführende Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung sollte im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder außerhalb der Landkreise Günzburg und Dillingen zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Die Einladung der Mitglieder der VG Offingen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in deren Gemeindeblättern. Für Mitglieder der Landkreise Günzburg und Dillingen erfolgt die Einladung unter Angabe der Tagesordnung über die Tagespresse.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb vier Wochen einzuberufen:
 - a) wenn der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand dies beschließen,
 - b) oder wenn der 1. o. 2. Vorstand zurücktreten. In diesem Falle ist der Gesamtvorstand neu zu wählen
 - c) oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies verlangt.



SATZUNG

der SpVgg Gundremmingen e.V.



3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung sind durch den Gesamtvorstand vorzunehmen.
 4. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung sollte folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Abteilungsleiter, des Vereinsjugendleiters und des Hauptkassierers,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Aussprache zu den Berichten,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - f) Entlastung des Vorstandes und der übrigen Ausschussmitglieder,
 - g) Wahlen (Die Wahlzeit dauert drei Jahre, außer bei einer außerordentlichen Generalversammlung).
 - h) Verschiedenes
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 6. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes abgestimmt werden.
 7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.
 8. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils zwei Kassenprüfer für drei Jahre, die in der Mitgliederversammlung über ihre Kassenprüfung Bericht erstatten.
- und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden.
4. a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorstand und dem 2. Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
 - b) Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorstand seine Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorstandes ausüben.
 - c) Bei Vertragsabschlüssen durch den 1. Vorstand gegen Dritte ist bei einem Nennwert von mehr als € 1000,- i.W.: Tausend Euro die Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

Für Entscheidungen die in seinen Befugnissen stehen, ist die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes nicht erforderlich, jedoch soll er über solche Entscheidungen unterrichtet werden. Der 1. Vorstand führt außerdem den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Gesamtvorstand.

5. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden auf Einladung des 1. Vorstandes statt. Dieser ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes es verlangen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
6. Aufgaben und Zuständigkeit des Gesamtvorstandes:
 - a) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - b) Bewilligung und Verabschiedung eines Haushaltsplanes, der Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung.
 - c) Entscheid über Aufnahme von Mitgliedern, Ausschlüsse von Mitgliedern.
 - d) Für Vorstandsmitglieder (außer 1. oder 2. Vorstand) die während der Wahlzeit ausscheiden, kann der Gesamtvorstand kommissarisch Ersatzmitglieder bis zur nächsten Wahl bestellen. Unabhängig davon kann der Gesamtvorstand weitere Beisitzer für besondere Aufgaben berufen.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren. Weitere Aufgaben der Mitglieder des Gesamtvorstandes werden in einem gesonderten Organisationsplan bzw. in einer Geschäftsordnung geregelt. Bei Einberufung zur Teilnahme an Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden erfolgt, haben Sie bei Abstimmung

§ 12 Vorstand

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden von der ordentlichen Generalversammlung alle drei Jahre neu gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur ordentlichen Neuwahl im Amt.
2. Der Vorstand arbeitet als
 - a) geschäftsführender Vorstand: bestehend aus dem 1. und dem 2. Vorstand dem Hauptkassierer, dem Jugendleiter und dem Schriftführer
 - b) Gesamtvorstand, bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - den Abteilungsleitern
 - dem Pressewart -sowie bis zu 6 Beisitzern
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch



SATZUNG

der SpVgg Gundremmingen e.V.



- gen volles Stimmrecht. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht dringend erforderlich.
- Die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und Eilbedürftigkeit für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch dessen zuständigen Leiter einberufen.
 - Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
 - Gewählte Vorstandsmitglieder können kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen.

§ 13 Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 14 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Langjährige Mitgliedschaft im Verein allein genügt nicht. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist durch Vorstandsbeschluss vorzunehmen.

§ 15 Auflösung einer Abteilung

Bei Auflösung oder Aufhebung einer Abteilung fällt dessen Geld- und Sachvermögen dem Verein zu.

§ 16 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins,“ stehen.
- Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.

- Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Gundremmingen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports verwendet werden darf.

Die Satzung wurde beschlossen am 27.März 2009